

Kundeninformation nach § 4 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz (EWSG)

Durch das „Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme“ (EWSG) werden unsere Kunden in der Wärmebelieferung, welche im August 2022 durch unser Unternehmen beliefert werden, entlastet. Dies geschieht durch einen Verzicht auf die Abschlagszahlung für den Monat Dezember und einer späteren Gutschrift bzw. Verrechnung mit einem durch das Gesetz vorgeschriebenen Entlastungsbetrag für den Kunden. Im Regelfall können Kunden mit einem regelmäßigen Verbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh pro Jahr nicht von dieser Regelung profitieren. Ausgenommen hiervon sind Vermieter von Wohnraum, die Wärme von uns zu diesem Zweck erwerben und einige soziale Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 Satz 4 EWSG. Sollte Ihr Unternehmen der Ansicht sein, in die Gruppe der ausnahmsweise geförderten Kunden mit mehr als 1,5 Mio. kWh Jahresverbrauch zu gehören (siehe § 4 Abs. 1 Satz 4 EWSG ([Link](#))), bitten wir um Mitteilung bis zum 31.12.2022. Wir müssen die betroffenen Kunden darauf hinweisen, dass wir gesetzlich verpflichtet sind, die Kundenanschrift und entweder die telefonischen Kontaktdaten oder eine Mailadresse und die letzte Abschlagshöhe an eine staatliche beauftragte Stelle weiterzuleiten (siehe § 9 Abs. 5 Nr. 2 EWSG ([Link](#))). Schließlich möchten wir betonen, dass – gerade in diesen Zeiten – die Einsparung von Energie der beste Weg ist, Kosten zu minimieren und einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Die Leistungen für den Dezemberabschlag werden aus Bundesmitteln.